

## PRÜFUNGSORDNUNG

über die

### **Berufsprüfung für Kernkraftwerk-Anlagenoperateurinnen und Kernkraftwerk-Anlagenoperateure**

vom **16. OKT. 2017**

---

Gestützt auf Artikel 28 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002 erlässt die Trägerschaft nach Ziffer 1.3 folgende Prüfungsordnung:

#### **1. ALLGEMEINES**

##### **1.1 Zweck der Prüfung**

Die eidgenössische Berufsprüfung dient dazu, abschliessend zu prüfen, ob die Kandidatinnen und Kandidaten über die Kompetenzen verfügen, die zur Ausübung einer anspruchsvollen und verantwortungsvollen Berufstätigkeit erforderlich sind.

##### **1.2 Berufsbild**

###### **1.21 Arbeitsgebiet**

Kernkraftwerk-Anlagenoperateurinnen und Kernkraftwerk-Anlagenoperateure (KKW-AO) sind im Bereich Energieproduktion wichtige Fachpersonen für den sicheren und störungsfreien Betrieb von KKW. Im 24-Stunden Schichtbetrieb tragen sie während des ganzen Jahres durch Anlagenrundgänge, Schalthandlungen und die Begleitung von Testläufen zu einer Strom- und Prozesswärmeproduktion bei, die für Menschen und Umwelt die grösstmögliche Sicherheit bietet.

KKW durchlaufen unterschiedliche Betriebsphasen: In der Phase „Betrieb“ erfolgt im Leistungsbetrieb die Stromproduktion und während der Revisionsabstellung werden umfangreiche Instandhaltungsarbeiten ausgeführt. Nach der endgültigen Einstellung des Leistungsbetriebs, wenn das Werk die Stromproduktion definitiv einstellt, folgt die Stilllegung des Werks mit den Phasen „Nachbetrieb“ und „Rückbau“<sup>1</sup>.

KKW-AO sind für die nachfolgend beschriebenen Arbeitsprozesse in den Phasen „Betrieb“ und „Nachbetrieb“ qualifiziert. Die beiden Phasen unterscheiden sich einerseits durch eine unterschiedlich hohe Regulierungsdichte bezüglich des Betriebs und der Bedienung und andererseits durch eine im Nachbetrieb deutlich abnehmende Anzahl noch in Betrieb stehender Systeme. Während im Nachbetrieb das radiologische Gefährdungspotential bei Störungen signifikant abnimmt, steigt die Komplexität durch die vielen und umfangreichen Anlagenänderungen.

---

<sup>1</sup> Die beruflichen Handlungskompetenzen für die Phase des Rückbaus werden von der Trägerschaft zu einem späteren Zeitpunkt beschrieben.

## 1.22 Wichtigste berufliche Handlungskompetenzen

KKW-AO gewährleisten innerhalb ihres Kompetenzbereichs Arbeitssicherheit und Umweltschutz sowie den sicheren und zuverlässigen Betrieb und Nachbetrieb der KKW. Sie kennen sich aus mit den Gefahren und dem sicheren Umgang mit ionisierender Strahlung und mit den konventionellen Gefahren industrieller Grossanlagen. Bei den regelmässigen Rundgängen in den Anlagen kontrollieren und beurteilen die KKW-AO die Betriebswerte von Systemen und Komponenten, beheben kleinere Störungen vor Ort selbständig, schreiben andernfalls eine Störungs- resp. Mängelmeldung oder bieten die zuständige Fachabteilung auf. KKW-AO sorgen für die Ordnung und Sauberkeit im Werk, halten Fluchtwege frei und erkennen und beheben Brandgefahren in der Anlage. Sie unterstützen und begleiten vor Ort Funktionsprüfungen und Testläufe und nehmen zum Teil selbständig nach Checklisten Systemfunktionstests vor.

Für die Instandhaltung von (Teil-)Systemen und Komponenten bereiten die KKW-AO die Komponenten für die Bearbeitung durch die Fachspezialisten vor (Ausführung von Freischaltungen) und nehmen sie anschliessend wieder in Betrieb. Sie erstellen und kontrollieren mit Rücksicherungslisten und Ventilchecklisten den ordnungsgemässen Zustand nach der Instandsetzung als Vorbereitung für eine Inbetriebnahme.

KKW-AO und die Fachabteilung Chemie unterstützen sich gegenseitig bei der Aufbereitung des für die Kühlung und den Reaktor benötigten Wassers. Sie behandeln Abwasser, separieren daraus Stoffe und sind, je nach Werk, auch für die Spülung und Neuanschwemmung von Filtern zuständig.

KKW-AO leisten mit ihren Beobachtungen und Meldungen über den Zustand der Anlagen einen wichtigen Beitrag zur Qualitätsentwicklung. Sie halten durch permanente Weiterbildung die eigenen Systemkenntnisse auf dem neuesten Stand. Sie führen Kollegen/-innen in neue Abläufe ein und bilden neue Operateurinnen und Operateure im Rahmen der Rundgänge vor Ort aus.

KKW-AO sind auch für Notmassnahmen vor Ort von grosser Bedeutung. Sie beurteilen kritische Situationen, alarmieren, evakuieren Personen, sperren Gefahrenzonen ab. Zudem bekämpfen sie Brände, leisten Erste Hilfe und betreuen Verletzte vor Ort. Sie sind auch zuständig für das Umsetzen der nötigen Stör- und Notfallmassnahmen vor Ort.

### 1.23 Berufsausübung

KKW-AO sind einerseits absolute Teamplayer, welche eng mit Kollegen/-innen im Schichtteam vor Ort und im Kommandoraum, der Schichtleitung und den anderen KKW-Fachabteilungen zusammenarbeiten. Andererseits müssen sie mit hoher Eigenverantwortung und selbständig Rundgänge in den Anlagen durchführen und dabei verantwortungsvolle Schaltaufgaben vor Ort wahrnehmen. Sie tragen eine hohe Mitverantwortung für den sicheren Betrieb der KKW. Sie sind, über alle technischen Messgeräte hinaus, sozusagen die menschlichen „Vor-Ort-Sensoren“ der Reaktoroperateure und Schichtchefs.

Die Arbeiten der KKW-AO finden zu jeder Tages- und Nachtzeit und teilweise unter erschwerten Bedingungen (Lärm, Hitze, Enge, Radioaktivität oder mit Schutzanzügen) statt. Dies setzt eine hohe Belastbarkeit der KKW-AO voraus.

Oft arbeiten KKW-AO nach Vorgaben und Checklisten und müssen diese ganz präzise und lückenlos abarbeiten. Gleichzeitig ist ein reibungsloser Betrieb nur dank ihrer Selbständigkeit, Erfahrung und Flexibilität möglich, mit welcher sie unerwartete Situationen bewältigen können.

Während der Phase „Nachbetrieb“ der KKW tragen die KKW-AO gegenüber der Phase „Betrieb“ eine erhöhte Verantwortung. Dafür benötigen die KKW-AO ein ausgeprägtes Situationsbewusstsein, da sie öfter mit unerwarteten, nicht im Voraus planbaren Situationen konfrontiert sind, welche verantwortungsvolle und Sicherheit garantierende neue Lösungen erfordern.

### 1.24 Beitrag des Berufs an Gesellschaft, Wirtschaft, Natur und Kultur

KKW-AO leisten mit ihren Rundgängen und Vor-Ort-Schaltheilhandlungen einen wichtigen Beitrag zu einem störungsfreien und sicheren Betrieb der KKW, welche eine CO<sub>2</sub>-arme Stromproduktion ermöglichen. Bei ihrer Arbeit gewährleisten die KKW-AO, dass jederzeit die Arbeitssicherheit sowie der Strahlen- und der Umweltschutz bestmöglich gewährleistet sind.

Dieser Beitrag wird während des mehrere Jahre dauernden Nachbetriebs der KKW noch wichtiger. Denn ohne die vertieften und spezialisierten Anlagenkenntnisse der KKW-AO ist ein sicherer und effizienter Nachbetrieb sowie die Vorbereitung auf einen umweltschonenden Rückbau der Anlagen, bei dem grosse Mengen an unterschiedlich kontaminiertem Material, Wasser und Luft anfallen, nur schwer zu gewährleisten.

## 1.3 Trägerschaft

1.31 Die folgende Organisation der Arbeitswelt bildet die Trägerschaft:

Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen VSE

1.32 Die Trägerschaft ist für die ganze Schweiz zuständig.

## **2. ORGANISATION**

### **2.1 Zusammensetzung der Prüfungskommission**

- 2.11 Alle Aufgaben im Zusammenhang mit der Fachausweiserteilung werden einer Prüfungskommission übertragen. Sie setzt sich aus 5 bis 9 Mitgliedern zusammen und wird durch die Trägerschaft für eine Amtsdauer von 5 Jahren gewählt.
- 2.12 Die Prüfungskommission konstituiert sich selbst. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse erfordern das Mehr der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Präsidentin oder der Präsident.

### **2.2 Aufgaben der Prüfungskommission**

#### **2.21 Die Prüfungskommission:**

- a) erlässt die Wegleitung zur vorliegenden Prüfungsordnung und aktualisiert sie periodisch;
- b) setzt die Prüfungsgebühren fest;
- c) setzt den Zeitpunkt und den Ort der Prüfung fest;
- d) bestimmt das Prüfungsprogramm;
- e) veranlasst die Bereitstellung der Prüfungsaufgaben und führt die Prüfung durch;
- f) wählt die Expertinnen und Experten, bildet sie für ihre Aufgaben aus und setzt sie ein;
- g) entscheidet über die Zulassung zur Prüfung sowie über einen allfälligen Prüfungsausschluss;
- h) entscheidet über die Erteilung des Fachausweises;
- i) behandelt Anträge und Beschwerden;
- j) sorgt für die Rechnungsführung und die Korrespondenz;
- k) entscheidet über die Anerkennung bzw. Anrechnung anderer Abschlüsse und Leistungen;
- l) berichtet den übergeordneten Instanzen und dem Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) über ihre Tätigkeit;
- m) sorgt für die Qualitätsentwicklung und -sicherung, insbesondere für die regelmäßige Aktualisierung des Qualifikationsprofils entsprechend den Bedürfnissen des Arbeitsmarktes.

- 2.22 Die Prüfungskommission kann administrative Aufgaben einem Sekretariat übertragen.

### **2.3 Öffentlichkeit und Aufsicht**

- 2.31 Die Prüfung steht unter Aufsicht des Bundes. Sie ist nicht öffentlich. In Einzelfällen kann die Prüfungskommission Ausnahmen gestatten.
- 2.32 Das SBFI wird rechtzeitig zur Prüfung eingeladen und mit den Prüfungsakten bedient.

### **3. AUSSCHREIBUNG, ANMELDUNG, ZULASSUNG UND KOSTEN**

#### **3.1 Ausschreibung**

3.11 Die Prüfung wird mindestens 5 Monate vor Prüfungsbeginn in allen drei Amtssprachen ausgeschrieben.

3.12 Die Ausschreibung orientiert zumindest über:

- a) die Prüfungsdaten;
- b) die Prüfungsgebühr;
- c) die Anmeldestelle;
- d) die Anmeldefrist;
- e) den Ablauf der Prüfung.

#### **3.2 Anmeldung**

Der Anmeldung sind beizufügen:

- a) eine Zusammenstellung über die bisherige berufliche Ausbildung und Praxis;
- b) Kopien der für die Zulassung geforderten Ausweise und Arbeitszeugnisse;
- c) Angabe der Prüfungssprache;
- d) Kopie eines amtlichen Ausweises mit Foto;
- e) Angabe der Sozialversicherungsnummer (AHV-Nummer)<sup>2</sup>.
- f) Teilnahmebestätigung für das kraftwerksinterne Ausbildungsprogramm gemäss ENSI-B10 Richtlinie<sup>3</sup>.

#### **3.3 Zulassung**

3.31 Zur Prüfung wird zugelassen, wer:

- a) über ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis in den technischen Bereichen Maschinenbau und Metallverarbeitung, Kraftfahrzeugs-, Schiffs- oder Flugzeugstechnik, Elektro- und Energietechnik, Mess- und Regelungstechnik oder Automatisierungstechnik oder einen gleichwertigen Ausweis verfügt und seit Abschluss der Ausbildung mind. 2 Jahre Berufserfahrung in einem schweizerischen Kernkraftwerk (KKW) nachweist;
- b) oder über ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis oder einen gleichwertigen Abschluss in einem anderen Bereich verfügt und seit Abschluss der Ausbildung über 4 Jahre Berufserfahrung im technischen Bereich besitzt. Davon mind. 2 Jahre in der Funktion als KKW-AO in einem schweizerischen KKW;
- c) und zum Zeitpunkt der Prüfung in einem Anstellungsverhältnis in der Funktion als KKW-AO in einem schweizerischen KKW steht;
- d) und das Ausbildungsprogramm gemäss ENSI-B10 Richtlinie abgeschlossen hat.

Vorbehalten bleibt die fristgerechte Überweisung der Prüfungsgebühr nach Ziff. 3.41.

---

<sup>2</sup> Die rechtliche Grundlage für diese Erhebung findet sich in der Statistikerhebungsverordnung (SR 431.012.1; Nr. 70 des Anhangs). Die Prüfungskommission bzw. das SBFJ erhebt im Auftrag des Bundesamtes für Statistik die AHV-Nummer, welche es für rein statistische Zwecke verwendet.

<sup>3</sup> ENSI-B10, „Ausbildung, Wiederholungsschulung und Weiterbildung von Personal“, Richtlinie für die Schweizerischen Kernanlagen, Oktober 2010.

3.32 Der Entscheid über die Zulassung zur Prüfung wird der Bewerberin oder dem Bewerber mindestens drei Monate vor Beginn der Prüfung schriftlich mitgeteilt. Ein ablehnender Entscheid enthält eine Begründung und eine Rechtsmittelbelehrung.

### **3.4 Kosten**

3.41 Die Kandidatin oder der Kandidat entrichtet nach bestätigter Zulassung die Prüfungsgebühr. Die Gebühren für die Ausfertigung des Fachausweises und die Eintragung in das Register der Fachausweisinhaberinnen und -inhaber, als auch ein allfälliges Materialgeld werden separat erhoben. Diese gehen zulasten der Kandidatinnen und Kandidaten.

3.42 Kandidierende, die nach Ziff. 4.2 fristgerecht zurücktreten oder aus entschuldbaren Gründen von der Prüfung zurücktreten müssen, wird der einbezahlte Betrag unter Abzug der entstandenen Kosten rückerstattet.

3.43 Wer die Prüfung nicht besteht, hat keinen Anspruch auf Rückerstattung der Gebühr.

3.44 Die Prüfungsgebühr für Kandidierende, welche die Prüfung wiederholen, wird im Einzelfall von der Prüfungskommission unter Berücksichtigung des Prüfungsumfanges festgelegt.

3.45 Auslagen für Reise, Unterkunft, Verpflegung und Versicherung während der Prüfung gehen zulasten der Kandidierenden.

## **4. DURCHFÜHRUNG DER PRÜFUNG**

### **4.1 Aufgebot**

4.11 Eine Prüfung wird durchgeführt, wenn nach der Ausschreibung mindestens 7 Kandidierende die Zulassungsbedingungen erfüllen oder mindestens alle zwei Jahre.

4.12 Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich in einer der drei Amtssprachen Deutsch, Französisch oder Italienisch prüfen lassen.

4.13 Die Kandidatin oder der Kandidat wird mindestens 4 Wochen vor Beginn der Prüfung aufgeboten. Das Aufgebot enthält:

- a) das Prüfungsprogramm mit Angaben über Ort und Zeitpunkt der Prüfung sowie die zulässigen und mitzubringenden Hilfsmittel;
- b) das Verzeichnis der Expertinnen und Experten.

4.14 Ausstandsbegehren gegen Expertinnen und Experten müssen mindestens 10 Tage vor Prüfungsbeginn der Prüfungskommission eingereicht und begründet werden. Diese trifft die notwendigen Anordnungen.

## **4.2 Rücktritt**

4.21 Kandidatinnen und Kandidaten können ihre Anmeldung bis 5 Wochen vor Beginn der Prüfung zurückziehen.

4.22 Später ist ein Rücktritt nur bei Vorliegen eines entschuldbaren Grundes möglich. Als entschuldbare Gründe gelten namentlich:

- a) Mutterschaft;
- b) Krankheit und Unfall;
- c) Todesfall im engeren Umfeld;
- d) unvorhergesehener Militär-, Zivilschutz- oder Zivildienst.

4.23 Der Rücktritt muss der Prüfungskommission unverzüglich schriftlich mitgeteilt und belegt werden.

## **4.3 Nichtzulassung und Ausschluss**

4.31 Kandidierende, die bezüglich Zulassungsbedingungen wissentlich falsche Angaben machen, oder die Prüfungskommission auf andere Weise zu täuschen versuchen, werden nicht zur Prüfung zugelassen.

4.32 Von der Prüfung ausgeschlossen wird, wer:

- a) unzulässige Hilfsmittel verwendet;
- b) die Prüfungsdisziplin grob verletzt;
- c) die Expertinnen und Experten zu täuschen versucht.

4.33 Der Ausschluss von der Prüfung muss von der Prüfungskommission verfügt werden. Bis ein rechtsgültiger Entscheid vorliegt, hat die Kandidatin oder der Kandidat Anspruch darauf, die Prüfung unter Vorbehalt abzuschliessen.

## **4.4 Prüfungsaufsicht, Expertinnen und Experten**

4.41 Mindestens eine fachkundige Aufsichtsperson überwacht die Ausführung der praktischen und schriftlichen Prüfungsarbeiten. Sie hält ihre Beobachtungen schriftlich fest.

4.42 Mindestens zwei Expertinnen oder zwei Experten beurteilen die schriftlichen und praktischen Prüfungsarbeiten und legen gemeinsam die Note fest.

4.43 Mindestens zwei Expertinnen oder zwei Experten nehmen die mündlichen Prüfungen ab, erstellen Notizen zum Prüfungsgespräch sowie zum Prüfungsablauf, beurteilen die Leistungen und legen gemeinsam die Note fest.

4.44 Dozentinnen und Dozenten der vorbereitenden Kurse, Verwandte sowie gegenwärtige und frühere Vorgesetzte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kandidatin oder des Kandidaten treten bei der Prüfung als Expertinnen und Experten in den Ausstand. In begründeten Ausnahmefällen darf höchstens eine oder einer der Expertinnen oder Experten als Dozent oder Dozentin an vorbereitenden Kursen der Kandidatin bzw. des Kandidaten tätig gewesen sein.

#### 4.5 Abschluss und Notensitzung

- 4.51 Die Prüfungskommission beschliesst im Anschluss an die Prüfung an einer Sitzung über das Bestehen der Prüfung. Die Vertreterin oder der Vertreter des SBF1 wird rechtzeitig an diese Sitzung eingeladen.
- 4.52 Dozentinnen und Dozenten der vorbereitenden Kurse, Verwandte sowie gegenwärtige und frühere Vorgesetzte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kandidatin oder des Kandidaten treten bei der Entscheidung über die Erteilung des Fachausweises in den Ausstand.

### 5. PRÜFUNG

#### 5.1 Prüfungsteile

- 5.11 Die Prüfung umfasst folgende Prüfungsteile und dauert:

Prüfungsteil	Art der Prüfung	Zeit
<b>1 Betriebsrundgang</b>	<b>praktisch</b>	<b>3.5 h</b>
<b>2 Fallstudie</b>	<b>schriftlich</b>	<b>3 h</b>
<b>3 Fachgespräch</b>	<b>mündlich</b>	<b>40 Min</b>
<b>Total</b>		<b>7 h 10 min</b>

#### Betriebsrundgang (Praktische Prüfung):

Die praktische Prüfung erfolgt im jeweiligen Kraftwerk. Geprüft werden die kraftwerksspezifischen Anlagenkenntnisse der Kandidatinnen und Kandidaten sowie der routinierte und sichere Umgang mit den Verfahren zur Gewährleistung der Sicherheit im Kraftwerk und in der Umwelt. Auf einem von den Experten/-innen begleiteten Rundgang im jeweiligen Kraftwerk müssen die Kandidatinnen und Kandidaten Schaltheftungen und Systemtests vor Ort durchführen. Dabei müssen die Kandidatinnen und Kandidaten Gefahren und Fehlerquellen frühzeitig erkennen, die Vorgaben der Checklisten konsequent umsetzen und kleinere Mängel an der Anlage erkennen und selber beheben können. Dieser Teil erfüllt auch die Ausbildungsanforderung der ENSI-Richtlinie B10. Bewertet wird das korrekte, vollständige und umsichtige Handeln der Kandidatinnen und Kandidaten in der Praxis.



#### Fallstudie (schriftliche Prüfung):

In der Fallstudie werden den Kandidatinnen und Kandidaten eine oder mehrere wirklichkeitsnahe Situation in der Anlage beschrieben, in welcher eine praxisnahe Aufgabe zu bewältigen ist. In der Fallstudie kann insbesondere auch das Verhalten bei Unregelmässigkeiten und abnormalen Situationen geprüft werden, welches in der praktischen Prüfung aus betrieblichen Gründen nicht getestet werden kann. Die Kandidatinnen und Kandidaten müssen zeigen, dass sie die geschilderte Situation richtig erfassen und analysieren und der Situation angemessene Massnahmen einleiten sowie ihr Handeln fachgerecht planen. Beurteilt wird, ob die von den Kandidatinnen und Kandidaten vorgeschlagenen Massnahmen in bestmöglicher Weise geeignet sind, den sicheren und zuverlässigen Betrieb der Anlage, die Arbeitssicherheit (Personenschutz) und den Umweltschutz zu gewährleisten. Bewertet wird auch der konsequente Einsatz von Fehlervermeidungstechniken. Darüber hinaus sollen die Kandidatinnen und Kandidaten zeigen, dass sie ihr Fachwissen im Umgang mit ionisierender Strahlung und den konventionellen Gefahren von industriellen Grossanlagen für die Analyse der Situation(en) und zur Begründung der Wahl von geeigneten Massnahmen umfassend einsetzen können.

#### Fachgespräch (mündliche Prüfung):

In der mündlichen Prüfung wird einerseits die korrekte und sachbezogene Kommunikation der Kandidatinnen und Kandidaten geprüft. Sie müssen zeigen, dass sie in der Lage sind, Situationen hinreichend präzise zu schildern sowie ihre Beobachtungen knapp und vollständig zusammenzufassen und den vorgesetzten Stellen entsprechende Rückmeldungen zu machen. Beurteilt wird, ob dadurch korrekte Informationen für angemessene Reaktionen auf bestehende Situationen ermöglicht werden.

Zudem zeigen die Kandidatinnen und Kandidaten im Fachgespräch, auf welchen Grundlagen ihre Interventionen beruhen und von welchen Überlegungen sie sich bei ihrer Tätigkeit leiten lassen. Sie beweisen auch, dass sie ihr Handeln reflektieren und aus Fehlern lernen können. Beurteilt wird, wie gut die Kandidatinnen und Kandidaten ihr Handeln begründen und die Ergebnisse ihres Tuns kritisch bewerten können.

5.12 Jeder Prüfungsteil kann in Positionen unterteilt werden. Diese Unterteilung und die Gewichtung der Positionen legt die Prüfungskommission in der Wegleitung fest.

## 5.2 Prüfungsanforderungen

5.21 Die Prüfungskommission erlässt die detaillierten Bestimmungen über die Abschlussprüfung in der Wegleitung zur Prüfungsordnung (gemäss Ziff. 2.21 Bst. a).

5.22 Die Prüfungskommission entscheidet über die Gleichwertigkeit abgeschlossener Prüfungsteile bzw. Module anderer Prüfungen auf Tertiärstufe sowie über die allfällige Dispensation von den entsprechenden Prüfungsteilen der vorliegenden Prüfungsordnung. Von Prüfungsteilen, die gemäss Berufsbild die Kernkompetenzen der Prüfung bilden, darf nicht dispensiert werden.

## **6. BEURTEILUNG UND NOTENGEBUNG**

### **6.1 Allgemeines**

Die Beurteilung der einzelnen Prüfungsteile und der Prüfung erfolgt mit Notenwerten. Es gelten die Bestimmungen nach Ziff. 6.2 und Ziff. 6.3. der Prüfungsordnung.

### **6.2 Beurteilung**

6.21 Die Positionsnoten werden mit ganzen und halben Noten nach Ziff. 6.3 bewertet.

6.22 Die Note eines Prüfungsteils ist das Mittel der entsprechenden Positionsnoten. Sie wird auf eine Dezimalstelle gerundet. Führt der Bewertungsmodus ohne Positionen direkt zur Note des Prüfungsteils, so wird diese nach Ziff. 6.3 erteilt.

6.23 Die Gesamtnote der Prüfung ist das Mittel aus den Noten der einzelnen Prüfungsteile. Sie wird auf eine Dezimale gerundet.

### **6.3 Notenwerte**

Die Leistungen werden mit Noten von 1 bis 6 bewertet. Die Note 4.0 und höhere bezeichnen genügende Leistungen. Andere als halbe Zwischennoten sind nicht zulässig.

### **6.4 Bedingungen zum Bestehen der Prüfung und zur Erteilung des Fachausweises**

6.41 Die Prüfung ist bestanden, wenn mindestens die Note 4.0 in jedem Prüfungsteil erreicht wird.

6.42 Die Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat:

- a) nicht fristgerecht zurücktritt;
- b) ohne entschuldbaren Grund von der Prüfung oder von einem Prüfungsteil zurücktritt;
- c) ohne entschuldbaren Grund nach Beginn zurücktritt;
- d) von der Prüfung ausgeschlossen werden muss.

6.43 Die Prüfungskommission entscheidet allein auf Grund der erbrachten Leistungen über das Bestehen der Prüfung. Wer die Prüfung bestanden hat, erhält den eidgenössischen Fachausweis.

6.44 Die Prüfungskommission stellt jeder Kandidatin und jedem Kandidaten ein Zeugnis über die Prüfung aus. Diesem können zumindest entnommen werden:

- a) die Noten in den einzelnen Prüfungsteilen und die Gesamtnote der Prüfung;
- b) das Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfung;
- c) bei Nichterteilung des Fachausweises eine Rechtsmittelbelehrung.

### **6.5 Wiederholung**

6.51 Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann die Prüfung zweimal wiederholen.

- 6.52 Wiederholungsprüfungen beziehen sich nur auf jene Prüfungsteile, in denen eine ungenügende Leistung erbracht wurde.
- 6.53 Für die Anmeldung und Zulassung gelten die gleichen Bedingungen wie für die erste Prüfung.

## 7. FACHAUSWEIS, TITEL UND VERFAHREN

### 7.1 Titel und Veröffentlichung

7.11 Der eidgenössische Fachausweis wird auf Antrag der Prüfungskommission vom SBFI ausgestellt und von dessen Direktion und der Präsidentin oder dem Präsidenten der Prüfungskommission unterzeichnet.

7.12 Die Fachausweisinhaberinnen und -inhaber sind berechtigt, folgenden geschützten Titel zu führen:

- **Kernkraftwerk-Anlagenoperateurin mit eidgenössischem Fachausweis / Kernkraftwerk-Anlagenoperateur mit eidgenössischem Fachausweis**
- **Opératrice d'installations de centrale nucléaire avec brevet fédéral / Opérateur d'installations de centrale nucléaire avec brevet fédéral**
- **Operatrice di impianti di centrali nucleari con attestato professionale federale / Operatore di impianti di centrali nucleari con attestato professionale federale**

Die Englische Übersetzung lautet :

- **Nuclear Power Plant Field Operator, Federal Diploma of Higher Education.**

7.13 Die Namen der Fachausweisinhaberinnen und -inhaber werden in ein vom SBFI geführtes Register eingetragen.

### 7.2 Entzug des Fachausweises

7.21 Das SBFI kann einen auf rechtswidrige Weise erworbenen Fachausweis entziehen. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.

7.22 Der Entscheid des SBFI kann innert 30 Tagen nach seiner Eröffnung an das Bundesverwaltungsgericht weitergezogen werden.

### 7.3 Rechtsmittel

7.31 Gegen Entscheide der Prüfungskommission wegen Nichtzulassung zur Prüfung oder Verweigerung des Fachausweises kann innert 30 Tagen nach ihrer Eröffnung beim SBFI Beschwerde eingereicht werden. Diese muss die Anträge der Beschwerdeführerin oder des Beschwerdeführers und deren Begründung enthalten.

7.32 Über die Beschwerde entscheidet in erster Instanz das SBFI. Sein Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung an das Bundesverwaltungsgericht weitergezogen werden.

## **8. DECKUNG DER PRÜFUNGSKOSTEN**

- 8.1** Der Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen VSE legt auf Antrag der Prüfungskommission die Ansätze fest, nach denen die Mitglieder der Prüfungskommission sowie die Expertinnen und Experten entschädigt werden.
- 8.2** Der Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen VSE trägt die Prüfungskosten, soweit sie nicht durch die Prüfungsgebühr, den Bundesbeitrag und andere Zuwendungen gedeckt sind.
- 8.3** Nach Abschluss der Prüfung reicht die Prüfungskommission dem SBFI gemäss Richtlinie eine detaillierte Erfolgsrechnung ein. Auf dieser Basis bestimmt das SBFI den Bundesbeitrag für die Durchführung der Prüfung.

## **9. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **9.1 Aufhebung bisherigen Rechts**

Das Reglement vom 10. September 1991 über die Berufsprüfung für KKW Anlagenoperateure/Anlagenoperateurinnen wird aufgehoben.

### **9.2 Übergangsbestimmungen**

Repetentinnen und Repetenten nach der bisherigen Prüfungsordnung vom 10. September 1991 erhalten bis 2019 Gelegenheit zu einer 1. bzw. 2. Wiederholung.

### **9.3 Inkrafttreten**

Diese Prüfungsordnung tritt mit der Genehmigung des SBFI in Kraft.

10. ERLASS

Aarau, 26.09.2017

Verband der Schweizerischen Elektrizitätsunternehmen



Michael Wider  
Präsident



Michael Frank  
Direktor

Diese Prüfungsordnung wird genehmigt.

Bern, **16. OKT. 2017**

Staatssekretariat für Bildung,  
Forschung und Innovation SBF



Rémy Hübschi  
Leiter Abteilung Höhere Berufsbildung